

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Versand an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Winterthur, 13.12.2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Als Fachverband vertritt Ökostrom Schweiz die Interessen der Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen. Schweizweit sind rund 125 landwirtschaftliche Biogasanlagen in Betrieb (Stand: 2022). Die Anlagen zeichnen sich durch eine Vielzahl an Leistungen zum Nutzen der Allgemeinheit aus. Nebst der Produktion von erneuerbarem Gas (Biogas), welches als Brennstoff, Treibstoff oder zur Produktion von Strom und Wärme verwendet werden kann, leisten landwirtschaftliche Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem stellen sie durch ihre zeitliche und saisonale Produktionsflexibilität bedarfsgerecht Energie bereit und entlasten auf diese Weise das Stromnetz.

Mit der vorliegenden Stellungnahme äussern wir uns ausschliesslich zu den Anpassungen der Energieförderungsverordnung (EnFV), die für unsere Mitglieder unmittelbar relevant sind.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Unser Fachverband versteht die Hintergründe der geplanten Änderungen der EnFV und ist mit den beabsichtigten Zielen einverstanden. Von den Anpassungen erwarten wir eine Optimierung hinsichtlich der Kosteneffizienz. Wir haben in den letzten Jahren wiederholt mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass ein auf Investitionsbeiträgen basierendes Fördersystem im Bereich der landwirtschaftlichen Biogasanlagen zu Fehlanreizen führen kann. Die Etablierung von Höchstbeiträgen bezogen auf die äquivalente Leistung ist aus unserer Sicht folgerichtig, weil damit eine praxisgerecht geplante Dimensionierung der Anlagen erwirkt wird. Eine zusätzliche Auflage betreffend die minimale Betriebsdauer der WKK-Anlage geht aber klar zu weit. Die EnFV soll nach unserem Verständnis die Rahmenbedingungen setzen für eine zielführende und kosteneffiziente Ausrichtung der Förderbeiträge nach dem Willen des Gesetzgebers. Die Verordnung soll jedoch nicht dirigistisch auf die individuelle Produktionsausrichtung von Biogasanlagen einwirken.

Gleichzeitig verweist unser Fachverband darauf, dass für eine langfristige und wirtschaftlich-nachhaltige Förderung im Bereich der Biogasanlagen vor allem die im Mantelerlass neu etablierte gleitende Marktprämie ausschlaggebend sein wird. Es ist von essenzieller Bedeutung, die Rahmenbedingungen in den kommenden «Mantelverordnungen» so auszugestalten, dass der Anreiz für Projektanten klar beim System der gleitenden Marktprämie zu liegen kommt. Die Vergütungssätze der gleitenden Marktprämie sollen insbesondere für Anlagen, die ausschliesslich mit Biomasse aus der Landwirtschaft betrieben werden, eine solide wirtschaftliche Perspektive sowie Planungssicherheit bieten. Nur so wird die Investitionsbereitschaft der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich erhöht und ein beschleunigter Zubau an dezentralen Anlagen zur stofflich-energetischen Nutzung landwirtschaftlicher Biomasse ermöglicht. Wir erwarten entsprechende Signale seitens des zuständigen Bundesamtes für Energie.

Antrag Ökostrom Schweiz:

Art. 33 Abs. 4 EnFV – Mindestauslastung der WKK-Module - streichen

~~*4. WKK-Module von Biogasanlagen müssen eine Auslastung von mindestens 5000 Volllaststunden pro Jahr aufweisen.*~~

Begründung

Ökostrom Schweiz erachtet die Einführung einer minimalen jährlichen Betriebsdauer als zusätzliches Kriterium für Biogasanlagen als sehr einschneidend. Die Einführung von Höchstbeiträgen in Art. 71 EnFV reicht aus, um Fehlanreize bei der Bauplanung zu verhindern. Die Festlegung der Höchstbeiträge pro äquivalente Leistung garantiert, dass die Regelung nicht durch eine absichtliche Überdimensionierung der WKK-Module umgangen werden kann.

Die zusätzliche Auflage der minimalen Betriebsstunden ist jedoch unnötig und widerspricht dem Prinzip einer sinnvollen individuell-standortspezifischen Ausrichtung der Biogasproduktion. Diese Ausrichtung kann je nach Anspruch an die Wärmenutzung oder im Verbund mit PV-Anlagen variieren. Gerade der Betrieb von kleinen hofdüngergeführten Anlagen würde durch die restriktive Anforderung mehrheitlich verunmöglicht. Grund dafür ist die tiefere Energiedichte von landwirtschaftlichen Substraten sowie die Herausforderung, dass während des Sommerhalbjahrs durch Weideverlust vielfach substanziell weniger Hofdünger anfällt. Zudem sollte der Bund in Betracht ziehen, dass eine massvolle Überdimensionierung des WKK-Moduls zwecks Spitzenlastabdeckung (Spitzenstromproduktion) sinnvoll sein kann. In diesem Bereich bringt die flexibel steuerbare Stromproduktion durch Biogas wertvolle Mehrwerte, gerade im Verbund mit der Einspeisung durch PV-Anlagen. Durch die Restriktion der minimalen Betriebsdauer wird diese wertvolle Funktion von Biogasanlagen ausgehebelt. Hinzu kommt, dass es ordnungspolitisch fragwürdig ist, wenn eine Mindestauslastung einzig und allein den Biogasanlagen auferlegt wird.

Um Anlagen, die keine hochenergetischen Substrate einsetzen nicht einseitig zu schwächen und die Spitzenstromproduktion zu stärken, beantragen wir den Art. 33 Abs. 4 zu streichen. Schliesslich haben Anlagenbetreibende von Grund auf ein grosses wirtschaftliches Interesse ihre Anlagen möglichst optimal auszulasten.

Anmerkung Ökostrom Schweiz zu Art. 71 EnFV – Höchstbeiträge für Investitionsbeiträge pro äquivalentem kW:

Die Einführung von Höchstbeiträgen für Investitionsbeiträge für Biogasanlagen ist richtig, um die Kosteneffizienz zu verbessern. Eine optimale Dimensionierung des WKK-Moduls ist aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Nicht zuletzt aufgrund steigender Wartungskosten bei einer zu geringen Auslastung des WKK-Moduls. Im Rahmen der Vernehmlassung haben wir Gespräche mit Planern und Herstellern von landwirtschaftlichen Biogasanlagen geführt. Die Rückmeldungen und Einsichten in die Berechnungen von Herstellern ergaben ein durchgezogenes Bild. **In der Tendenz wird die Obergrenze von 17'500 CHF / kW_{äq.} insbesondere für kleinere hofdüngergeführte Anlagen von den Herstellern als knapp eingestuft.** Wir ersuchen das Bundesamt für Energie, diesen Umstand zu berücksichtigen und allenfalls pragmatische Anpassungen vorzunehmen. Mögliche Ausnahmeregelungen sind in Betracht zu ziehen, wenn z. B. aus umweltrechtlichen oder raumplanerischen Gründen bauliche Anforderungen vorliegen. Diese Kosten sollten nicht den Höchstbeiträgen angerechnet werden. Es soll auch die Möglichkeit offengehalten werden, die Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen, falls der Plafond sich im Nachhinein als nicht praxisgerecht erwiesen hat.

Gleichwohl sehen wir als Fachverband von einem expliziten Änderungsantrag zur Erhöhung der Höchstbeiträge ab. Ökostrom Schweiz fordert keine massgeblichen Verbesserungen für ein Fördersystem, welches wir im Kern immer kritisiert und abgelehnt haben. Ziel der Höchstbeiträge sollte aber letzten Endes die Kosteneffizienz sein und nicht das Verhindern eines Zubaus von landwirtschaftlichen Biogasanlagen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Müller
Präsident
T +41 79 698 74 50



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung
+ 41 79 913 20 43



Albert Meier
Bereichsleiter Politik und Beteiligungen
+41 79 745 03 35